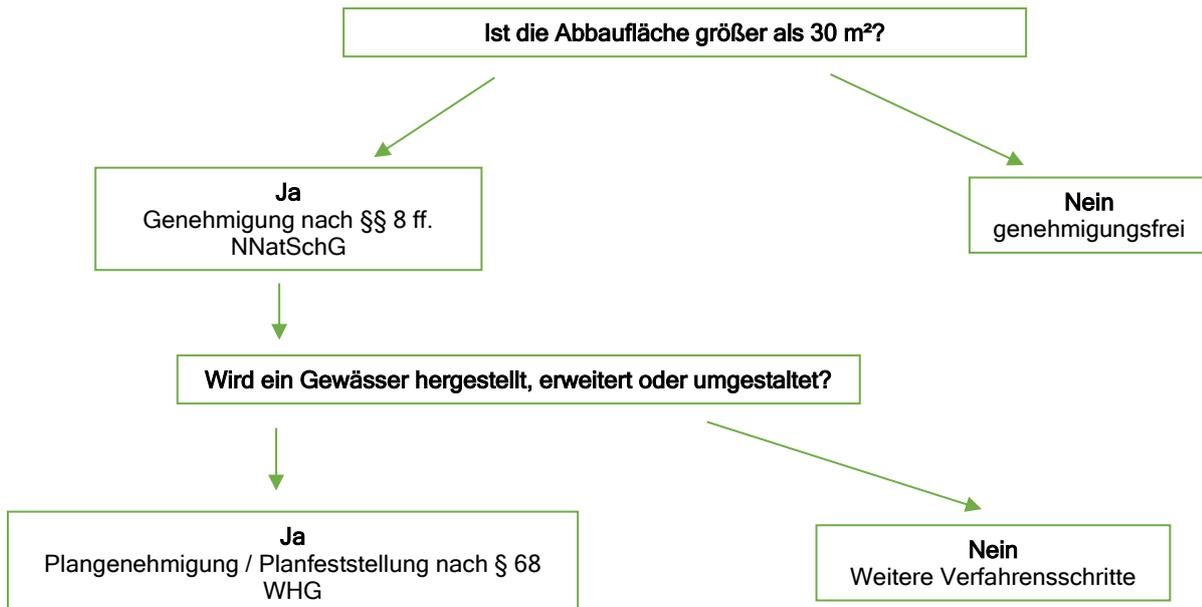


Merklblatt Zulassungsverfahren bei Bodenabbau

Der Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn die abzubauen Fläche mehr als 30 m² beträgt.



Weitere mögliche Verfahrensschritte

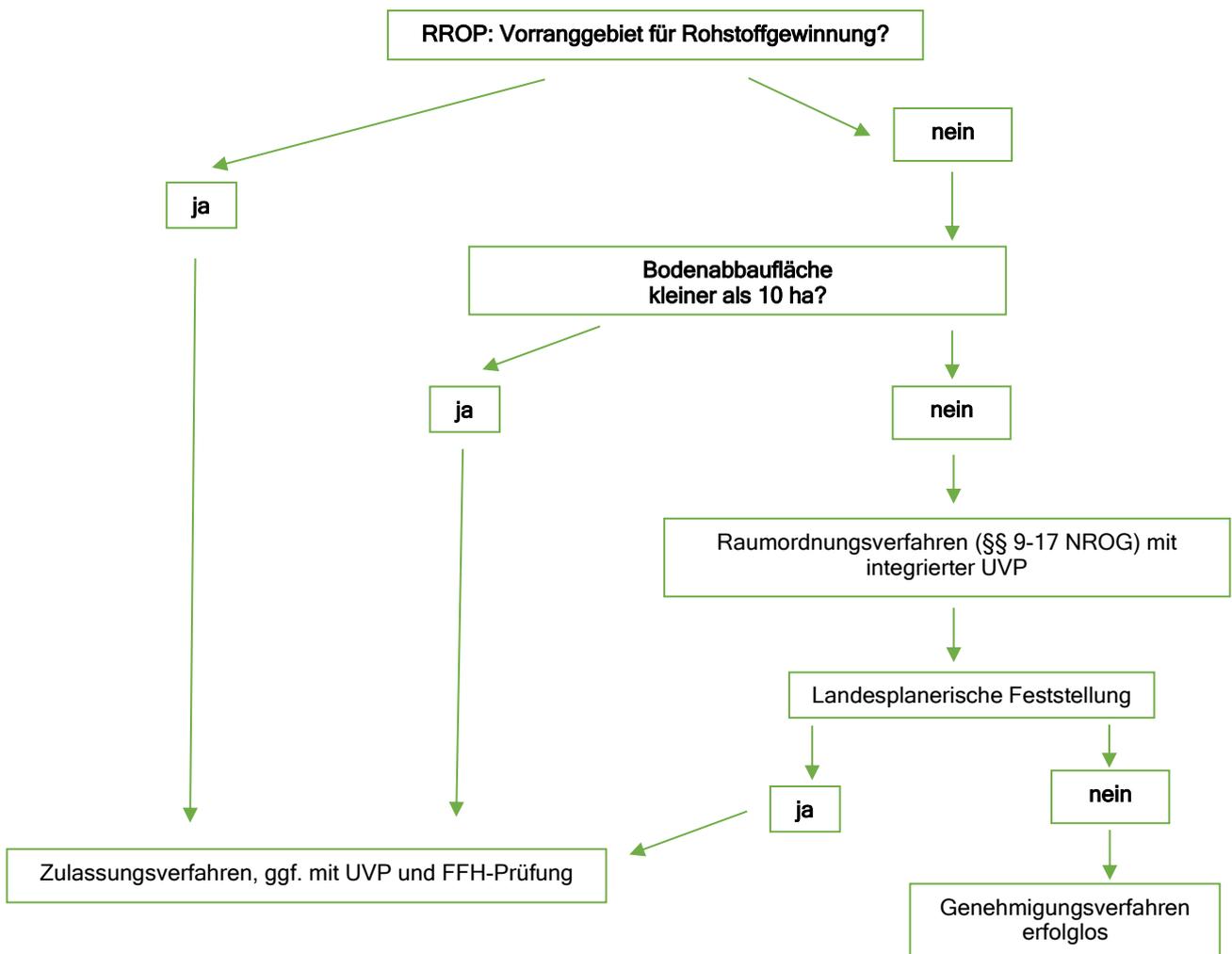
Liegt die Vorhabenfläche nicht in einem durch die Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)) ausgewiesenes Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, kann ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich werden. Weiterhin können eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Verträglichkeitsprüfung zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie ein Artenschutzgutachten notwendig werden.



Merklblatt Zulassungsverfahren bei Bodenabbau

Raumordnungsverfahren

Sollte das Vorhaben nicht in einem Vorranggebiet liegen und die Abbaufäche größer als 10 ha sein, so muss ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, in dem eine landesplanerische Feststellung erfolgen soll. Kann diese nicht erfolgen, kann keine Genehmigung erteilt werden.



Merkmale Zulassungsverfahren bei Bodenabbau

Umweltverträglichkeitsprüfung nach NUVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens über die Umweltauswirkungen auf:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Ergebnis ist die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, durch die Zulassungsbehörde.

Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen:

Abbaufläche < 25 ha	(X) UVP-pflichtiges Vorhaben
Abbaufläche 10-25 ha	(A) allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
Abbaufläche 1-10 ha	(S) standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Im (A) Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund **überschlägiger Prüfung** erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im (S) Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn es aufgrund **besonderer örtlicher Gegebenheiten** nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, **entfällt die UVP**. Das Ergebnis ist **öffentlich bekanntzumachen**.

Zulassungsverfahren nach Naturschutzrecht

Nachdem alle Antragsunterlagen gesichtet wurden, werden alle betroffenen Fachbehörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist, wird der Allgemeinheit durch öffentliche Bekanntmachung die Möglichkeit gegeben, Stellung zum Abbauvorhaben zu beziehen.

Merkmale Zulassungsverfahren bei Bodenabbau

Planfeststellungsverfahren

Sobald alle Planunterlagen eingereicht und auf Vollständigkeit geprüft wurden, werden alle betroffenen Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Weiterhin erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen. So wird der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sämtliche Einwendungen werden gesichtet und zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin an den Antragsteller weitergeleitet.

Am Erörterungstermin dürfen, alle beteiligten teilnehmen, dieser ist jedoch nicht öffentlich.

Anschließend findet eine Abwägung durch die Genehmigungsbehörde statt. Ggf. sind durch den Antragsteller noch ergänzende Unterlagen beizubringen, bevor der Plan festgestellt wird.

